

# Merkblatt Grundstücks-Nr.

## 1. Grundstücksidentifikatoren

Für die Identifikation von Grundstücken gibt es im Kanton Zürich unterschiedliche Bezeichnungen in der amtlichen Vermessung und im Grundbuch:

- E-GRID:** Die Eidgenössische **G**rundstücks**i**dentifikation ist eine eindeutige Nummer über die ganze Schweiz für Grundstücke (Stammnummerprinzip).
- Grundbuchblattnummer:** Eindeutige Nummer pro Grundbuch für Grundstücke wie sie heute im GB des Kantons Zürich geführt werden (Stammnummerprinzip).
- Grundstücksnummer:** Eindeutige Nummer pro Gemeinde und einheitlich in AV und GB für Grundstücke. In der AV wird seit der Einführung von AV93 bereits die Bezeichnung Grundstücks-Nr. für die Kataster-Nr. verwendet. Im GB wird die Bezeichnung Grundstücks-Nr. eingeführt, wenn diese die Bezeichnung Grundbuchblattnummer ablöst.
- Katasternummer:** Eindeutige Nummer pro Grundbuch für Grundstücke wie sie heute in der AV geführt werden. Das GB führt heute die Kataster-Nr. als zusätzliches Attribut zur Grundbuchblatt-Nr.
- Parzellenummer:** Die Parzellenummer ist keine auf Gesetzesgrundlagen beruhende Bezeichnung. Sie wird als Synonym oder insbesondere für Grundstücke verwendet, welche noch nicht in der AV erfasst wurden (z.B. bei Meliorationen).

## 2. Definition Grundstücks-Nr.

Jedes im Grundbuch aufgenommene Grundstück muss landesweit eindeutig bezeichnet sein. Dies erfolgt einerseits durch die E-GRID und andererseits über die Grundstücksbezeichnung. Die Grundstücksbezeichnung beinhaltet die Gemeinde und pro Gemeinde eine eindeutige Grundstücks-Nr.

Beispiel Grundstücks-Nr.: **WD4311GB**

- WD** Ein bis zwei Grossbuchstaben als Präfix für die Gebietsaufteilung der AV-Daten bei den Städten Uster, Winterthur und Zürich. Die Gebietsaufteilung kann ein Stadtkreis, Grundbuchkreis, Grundbuch oder Quartier sein. Bei Gemeindefusionen werden ebenfalls Präfixe verwendet (siehe Kapitel 3).
- 4311** Ganzzahlige fortlaufende Nummer ohne Suffix für Grundstücke mit einer Geometrie, die Vergabe erfolgt durch die AV.
- GB** Zusätzlicher Suffix für Grundstücke ohne Geometrie (z.B. Stockwerkeigentum), die Vergabe erfolgt ausschliesslich durch das GB.

### Zusätzliche Bestimmungen:

- Sonderzeichen, Leerzeichen usw. sind nicht zugelassen
- Indexe sind nicht zugelassen
- Auf eine einheitliche Anzahl der Ziffern in der Nummerierung (Stellen) durch Einfügen von Platzhaltern „0“ sowie die Ergänzung der Grundstücks-Nr. um die Gemeindenummer, welche in der Bundesnummer (E-GRID) enthalten ist, wird zugunsten der Handhabung verzichtet.
- Grundstücks-Nr. von selbständigen und dauernden Rechten (Bergwerk, Baurecht, Quellenrecht, Konzessionsrecht) werden identisch wie die Liegenschaften nummeriert: ohne Klammern, Index oder Präfix wie z.B. SR oder BR.
- Im Plan für das Grundbuch, in Planauszügen oder elektronischen Publikationen muss bei den selbständigen und dauernden Rechten die Grundstücks-Nr. in Klammern gesetzt werden; Bsp: (FL6947)

### Grundlagen:

Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung“ (Reg. Nr. 3.1, Kapitel 2.4.3)

Swisstopo Weisung: „Darstellung des Plan für das Grundbuch“, Kapitel 1.5.4

Amt für Raumentwicklung ZH: „Plan für das Grundbuch“ Reg. Nr. 15, Legende

### 3. Grundstücks-Nr. bei Gemeindefusionen

Bei einer Gemeindefusion von zwei oder mehr Gemeinden ist durch den im Datenmodell DM01 eingeführten Nummerierungsbereich (NB) die Grundstücks-Nr. in den Daten der amtlichen Vermessung weiterhin eindeutig. Dieser NB ist auf Plänen und Dokumenten allerdings nicht sichtbar und in den Daten muss die Eindeutigkeit über einen Verschnitt mit dem NB hergestellt werden. Damit die Grundstücks-Nr. unabhängig vom NB eindeutig bleibt, werden Präfixe mit zwei Buchstaben der Grundstücks-Nr. vorangestellt.

Alle vorhandenen Grundstücks-Nr. (rechtskräftig und projektiert) der zu fusionierenden Gemeinden werden vor dem Zusammenführen der AV-Daten mit einem zweistelligen Präfix pro alte Gemeinde ergänzt (Vergabe Präfix in Absprache mit ARE und Gemeinde).

In der laufenden Nachführung sind bei Grundstücksmutationen für die Vergabe der neuen Grundstücks-Nr. zwei Varianten möglich:

#### Fortführung der Grundstücks-Nr. bei neuem Gemeindefusionen

Bei einer Gemeindefusion von zwei oder mehr Gemeinden zu einer Gemeinde mit neuem Namen, erhalten alle neuen Grundstücks-Nr. einen neuen Präfix, unabhängig der alten Gemeindegeometrien. Die fortlaufende Nummerierung der Grundstücks-Nr. beginnt wieder bei eins.

Beispiel allgemein: Fusion von 3 Gemeinden

Gemeinde	Massnahme	Beispiel vor Fusion	Beispiel nach Fusion
Adorf	Alle Grundstücks-Nr. ergänzen	1000	AD1000
Bdorf	Alle Grundstücks-Nr. ergänzen	1000	BD1000
Cdorf	Alle Grundstücks-Nr. ergänzen	1000	CD1000
Zdorf (neu)	Neue Grundstücks-Nr. aus Grenzmutation	----	ZD1

#### Fortführung der Grundstücks-Nr. bei Beibehaltung eines bestehenden Gemeindefusionen

Bei einer Gemeindefusion von zwei oder mehr Gemeinden zu einer Gemeinde mit einem bereits bestehenden Namen, wird dieser Präfix für die neuen Grundstücks-Nr. beibehalten, unabhängig der alten Gemeindegeometrien. Die Nummerierung der Grundstücks-Nr. wird entsprechend fortgeführt.

Beispiel: Fusion von Bertschikon und Wiesendangen

Gemeinde	Massnahme	Beispiel vor Fusion	Beispiel nach Fusion
Bertschikon	Alle Grundstücks-Nr. ergänzen	1000	BE1000
Wiesendangen	Alle Grundstücks-Nr. ergänzen	1000	WP1000
Wiesendangen (neu)	Neue Grundstücks-Nr. aus Grenzmutation (letzte Nummer Wiesendangen: 1535)	----	WP1536